

## **Die Tätigkeit der Beratungslehrerinnen und -lehrer**

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Verwaltungsvorschrift („Bildungsberatung“) des Kultusministeriums vom 14. April 1984; neu erlassen am 13.11.2000 bzw. die Verwaltungsvorschrift („Aufnahmeverfahren“) vom 10. Juni 1983, neu erlassen und geändert am 5.11.2000.

### **Allgemein**

Die Bildungsberatung soll dazu beitragen, das verfassungsmäßig garantierte Recht des jungen Menschen eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung zu verwirklichen und ihn in der Entfaltung seiner Persönlichkeit zu unterstützen.

Für besondere Beratungsaufgaben werden durch das Oberschulamt an den Schulen Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer bestellt, die eine Ausbildung als Beratungslehrer absolviert haben.

Die Beratungstätigkeit gehört zum Hauptamt dieser Lehrkräfte. Sie üben ihre Beratungstätigkeit neben ihrem Unterrichtsauftrag aus, der entsprechend dem Umfang ihrer Beratungstätigkeit ermäßigt wird.

In der Regel wird eine Beratungslehrerin oder ein Beratungslehrer für mehrere Schulen, bei größeren Schulen für die Schule bestellt, an der sie oder er unterrichtet.

Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen können sich in einem Erstgespräch unabhängig voneinander direkt an Beratungslehrer/-innen wenden. Um dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern Rechnung zu tragen, erfolgen bei Minderjährigen weitere personenbezogene Beratungen grundsätzlich in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten.

Die Beratungen sind vertraulich. Tests werden unter Ausschluss Dritter durchgeführt. In einem Gespräch oder Testverfahren erworbene Informationen dürfen nur mit Einverständnis der Eltern weitergegeben werden.

Ausgenommen sind die Ergebnisse solcher Untersuchungen, zu deren Teilnahme Schülerinnen und Schüler durch Rechtsvorschriften verpflichtet sind z.B. bei vorzeitiger Einschulung oder Zurückstellung vom Schulbesuch.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen: Beratungslehrer/-innen nehmen von Fall zu Fall Kontakt mit anderen Personen oder Institutionen auf, die an der Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitwirken (z.B. mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle, mit Erziehungsberatungsstellen, Drogenberatungsstellen, Berufsberatung u.a.).

### **Verpflichtende Aufgaben für Beratungslehrer/-innen**

Schwerpunkt der Aufgaben ist die Schullaufbahnberatung, d.h. die Information und Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern über die geeigneten Bildungsgänge.

Beratungslehrer/-innen sind (neben Sonderpädagogen) die einzigen Lehrkräfte, die berechtigt sind, Begabungstests (=Intelligenztests) durchzuführen

Die Beratungslehrer/-innen führen Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit und erstellen bei Bedarf pädagogisch-psychologische Gutachten. Sie arbeiten mit den Schulpsychologinnen/Schulpsychologen der jeweiligen Bildungsberatungsstelle zusammen und bilden sich entsprechend ihrer Aufgaben fort.

Beratungslehrer/-innen sind schulartübergreifend ausgebildet. In der Praxis beschäftigen sich Beratungslehrer/-innen jedoch weitgehend mit den Problemen und Eigenarten der Schularten, in denen sie tätig sind.

- **Schwerpunkt Grundschule**

*Einschulung:*

Die BL beraten die Schulleitung bei der Frage, welche Kinder eingeschult werden. Sie untersuchen diese Kinder auf ihre Schulfähigkeit und helfen mit, jedes Kind zum individuell richtigen Zeitpunkt einzuschulen. Eines der wichtigsten Kriterien ist u.a. die Sprachfähigkeit des Kindes (z.B. Wortschatz, Sprachverständnis), und als Vorläuferfunktion zum Schriftspracherwerb eine ausreichende Differenzierungsfähigkeit im optisch-grapho-motorischen Bereich, im phonematischen Bereich, im artikulatorisch-kinästhetischen Bereich, sowie im melodischen und rhythmischen Bereich.

*Besonderes Beratungsverfahren beim Übergang in weiterführende Schulen:*

In der Grundschulempfehlung des 4. Schuljahres wird gemäß dem aus den Deutsch- und Mathematiknoten errechneten Durchschnitt eine Empfehlung für das Gymnasium (Durchschnitt: 2,5) oder die Realschule (Durchschnitt: 3,0) oder die Hauptschule ausgesprochen.

Wenn die Eltern mit dieser Empfehlung in die jeweilige Schulart nicht einverstanden sind, können sie ihr Kind an einem besonderen Beratungsverfahren teilnehmen lassen.

Über die Ergebnisse von zwei Begabungstests und anderen Daten (Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten) informiert der Beratungslehrer/-in anschließend die Eltern in einem Gespräch. Der Klassenkonferenz werden diese Ergebnisse ebenso vorgetragen. Gemeinsam wird geprüft, ob das Kind eventuell in die nächsthöhere Schulart empfohlen werden kann. Es wird die Gemeinsame Bildungsempfehlung beschlossen; der Beratungslehrer/die Beratungslehrerin hat dabei wie die anderen Mitglieder der Klassenkonferenz eine Stimme. Anzumerken ist noch, dass die Durchführung dieses Verfahrens nur einen Sinn macht bei Kindern, die nahe am geforderten Durchschnitt liegen (nicht 4,3 oder Ähnliches).

*Mitwirkung bei den örtlichen Informationsveranstaltungen zum Übertritt in weiterführende Schulen:*

Im Februar finden i.d.R. die Informationsabende zum Aufnahmeverfahren in weiterführende Schulen (HS, RS, GY) nach der vierten Grundschulklasse statt. Hier wird darüber hinaus das Schulsystem in Baden-Württemberg vorgestellt und über die Möglichkeiten zur späteren Schullaufbahnkorrektur (u.a. durch die Multilaterale Versetzungsordnung) informiert.

*Untersuchungen zu Feststellung von Minderbegabung oder Teilleistungsschwächen:*

Bei schwachen Schulleistungen stellt sich v. a. bei Kindern in der Grundschule oft die Frage nach dem bestmöglichen Lernort. Um Klarheit über diese Frage zu erhalten, ist es wichtig, die Begabung des betroffenen Kindes zu testen. Sollte sich eine allgemeine Minderbegabung zeigen, wird das Kind zur Überprüfung auf Sonderschulbedürftigkeit vorgeschlagen. Häufig offenbart sich aber eine sog. Teilleistungsschwäche. Durch die Zuweisung in einen Förderkurs, z.B. für lese-rechtschreibschwache Kinder, können hier Schulleistungen meist verbessert werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift kann dann auch die Note angehoben werden, da Lesen und/oder Rechtschreiben in der Deutschnote zurückhaltend gewichtet werden (bis Klasse 6).

- **Schwerpunkt Hauptschule / Realschule / Gymnasium oder Berufsschule:**

*Orientierungsstufe (Klassenstufe 5 und 6)*

Gerade in dieser Schulstufe ist die Tätigkeit der Beratungslehrer/-innen besonders wichtig, um mögliche Schullaufbahnkorrekturen durch die Beratung der Eltern zu erleichtern.

*Lern- und Leistungsprobleme*

In der Pubertät sind Leistungseinbrüche bei Jugendlichen häufig festzustellen. Jetzt ist es wichtig, dass alle an der Erziehung Beteiligten - gemeinsam mit Beratungslehrer/innen den betroffenen Jugendlichen Hilfe anbieten. Gelegentlich muss hier eine Schullaufbahnkorrektur vorgenommen werden.

*Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufs- und Studienberater/-innen:*

Beratungslehrer/-innen unterstützen die zuständigen Berufs- und Studienberater/-innen bei der beruflichen Orientierung und bei der studienvorbereitenden Beratung.

- **Mögliche weitere Tätigkeitsschwerpunkte**

Jeder BL setzt sich je nach Schulart, Schulverhältnissen, persönlichen Fähigkeiten und Neigungen eigene Arbeitsschwerpunkte. Diese können z.B. sein:

- Diagnose und/oder Förderung bei Teilleistungsschwächen (z.B. bei Lese- Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche)
- Betreuung von Ausländer - /Aussiedlerkindern
- Beratung bei verhaltensauffälligen Schülern und Schülerinnen
- Beratung bei konzentrationsgestörten Kindern
- Betreuung von Schülern/Schülerinnen mit entwicklungsbedingten, persönlichen oder familiären Problemen
- Suchtprophylaxe
- Vermittlung von Hilfe bei Drogenproblemen
- Einrichten von Lerntechnikkursen
- Arbeit in der Lehrerfortbildung
- Durchführung von Elternabenden zu verschiedenen Themen
- Mitwirkung an Pädagogischen Tage

Diese Aufstellung ist individuell noch erweiterbar.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Arbeit der Beratungslehrer/-innen in einer Atmosphäre des Vertrauens zum Wohle des einzelnen Kindes stattfinden sollte. In der Regel geschieht das.